19.

Gubernial Rescript ddto 15t
& prof 22t Dies, dass die ge-
nossene Erlaubniss auf die Con-
Ordinariat zu Trient gar nicht
oder zu spät anlangen nach Ein-
Licenz, also anbefohlen ihr die-
len Röm. aufmunterung zur
Erlangung ihrer Frimats Lesen-
sen bey dem päpstlichen Stuhl
titulo Canonicatus in 3t und
4tem gnach von der gehaltenen
gnädigsten Vorstellung unter-
nimm an gnädigstes Ordina-
riat zur Entschliessung ihr ört-
liche Maass nachrichtlich
unterstützt einsenden, und
unnach sinnüber das weitern
gnädigst Verfügung unnöthig.

Hiernach ist sich wohlgehorsamst
und statt sinnüber das
weitern zu gnädigst

Wobey ihr angenommen
Titl Herr Commissarius ge-
gnädigst, unter Instruction
mung der Erlangung in selb-
ständigen Erinnerung in
Herrn seinen zu Instruct die
dienstfällige Data vorfallts ab-
gelesenen Vorstellung mit vor-
läufiger Concertirung mit dem
Hochwürdigsten Ordinariat selbst
gnädigst wenden, mündliches
unterthänigst referirt.